

Konsequenzen der EU-Erweiterung für den Steuerstandort Deutschland

Vergleich der Unternehmenssteuersysteme der Beitrittsstaaten und der Alt-Mitgliedstaaten

Christoph Spengel

Die effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften ist in den EU-Beitrittsstaaten deutlich geringer als in Deutschland. Aus steuerlicher Sicht stellen Lettland, Litauen, Zypern, die Slowakei und Polen die attraktivsten Standorte dar. Im Durchschnitt aller zehn Beitrittsstaaten beläuft sich die Effektivbelastung von Kapitalgesellschaften im Jahr 2004 auf 19,7%. Sie unterschreitet damit das Steuerniveau in Deutschland (36%) um etwas mehr als 16 Prozentpunkte. Auch im Vergleich zum Durchschnittswert der EU 15-Mitgliedstaaten, der 29,4% für das Jahr 2001 beträgt, ergibt sich in den Beitrittsstaaten eine signifikant niedrigere effektive Steuerbelastung. Unter Berücksichtung steuerlicher Investitionsanreize sinkt die effektive Steuerbelastung in den Beitrittsstaaten auf durchschnittlich 14,6% und beläuft sich damit auf nur noch etwa 40% der deutschen Effektivsteuerbelastung.

m 1. Mai 2004 hat die Europäische Union zehn neue Mitgliedstaaten erhalten. Auch wenn der Anteil der Beitrittsstaaten am gesamten Sozialprodukt der EU nur etwa drei Prozent beträgt, beläuft sich der Bevölkerungsanteil auf immerhin 16 Prozent. Dies ist ein erster Hinweis auf das enorme Marktpotenzial dieser Staaten. Von besonderer Relevanz aus deutscher Sicht ist die unmittelbare Grenznähe zu den mittelund osteuropäischen Beitrittsstaaten, was diese Staaten zum einen als Handelspartner attraktiv macht. Als Beleg für die Intensivierung der Handelsbeziehungen mit den Beitrittsstaaten sei auf die Verdreifachung deutscher Exporte von 20 auf etwa 65 Mrd. Euro seit der Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs im Jahr 1993 verwiesen. Zum anderen denken deutsche Investoren auch verstärkt über eine Verlagerung von Produktionsstätten oder Teilen davon in die Beitrittsstaaten nach. Steuerliche Erwägungen können bei dieser Entscheidung eine erhebliche Rolle spielen, da Steuervorteile der Beitrittsstaaten im Vergleich zu Produktionsverlagerungen in andere Regionen der EU weitaus weniger durch höhere Transportkosten und nachteilige sozio-kulturelle Rahmenbedingungen kompensiert werden.

Über die Unternehmensbesteuerung in den Beitrittsstaaten ist bislang wenig bekannt. Es finden sich zwar Hinweise, dass die Steuerbelastung dort niedriger ist als in Deutschland. Damit ist aber noch nicht beantwortet, welche Standorte aus deutscher Sicht unter steuerlichen Gesichtspunkten besonders attraktiv sind und wie sich deutsche Investoren bei der Strukturierung von Investitionen insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung grenzüberschreitender Investitionen steuereffizient verhalten sollen, um vom niedrigeren Steuerniveau

der Beitrittsstaaten zu profitieren. Diese Fragen sollen im Folgenden eingehender erörtert werden. Zunächst wird ein Überblick über die Regelungen zur Unternehmensbesteuerung in den Beitrittsstaaten gegeben, der in einen Vergleich mit den Altmitgliedstaaten eingebettet ist. Anschließend wird ein konkreter Steuerbelastungsvergleich durchgeführt, der die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen in sämtlichen Beitrittsstaaten aus der Sicht deutscher Investoren ermittelt. Zusätzlich wird gezeigt, welche Konsequenzen Steuervergünstigungen sowie geplante Steueränderungen der Beitrittsstaaten auf die effektiven Steuerbelastungen haben. Abschließend werden Optionen zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland erörtert. Die vorgesellten Ergebnisse basieren auf einer Untersuchung, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim durchgeführt wurde.

- AT (Austria, Österreich)
- BE (Belgium, Belgien)
- CY (Cyprus, Zypern)
- CZ (Czech Republic, Tschechische Republik)
- DE (Germany, Deutschland)
- DK (Denmark, Dänemark)
- EE (Estonia, Estland)
- ES (Spain, Spanien)
- FI (Finland, Finnland)
- FR (France, Frankreich)
- GR (Greece, Griechenland)
- HU (Hungary, Ungarn)
- IE (Ireland, Irland)
- IT (Italy, Italien)
- LT (Latvia, Lettland)
- LU (Luxembourg, Luxemburg)
- LV (Lithuania, Litauen)
- MT (Malta)

- NL (Netherlands, Niederlande)
- PL (Poland, Polen)
- PT (Portugal)
- SE (Sweden, Schweden)
- SK (Slovak Republic, Slowakische Republik)
- SL (Slovenia, Slowenien)
- UK (United Kingdom, Großbritannien)

Bruttosozialprodukt

Beitrittsstaaten: 283 Mrd. € (3 %) Altmitgliedstaaten: 9161 Mrd. €

(97 %)

Gesamt: 9444 Mrd. € (100 %)

Bevölkerung

Beitrittsstaaten: 75 Mio. (16 %) Altmitgliedstaaten: 379 Mio. (84 %)

Gesamt: 454 Mio. (100 %)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Überblick

Niedrige Tarifbelastungen

Im Blickfeld von Investoren sind häufig die Tarifbelastungen der Unternehmensgewinne. Diese ergeben sich aus den Spitzensätzen der Ertragsteuern unter Berücksichtigung ihrer Interdependenzen. Für Gewinne von Kapitalgesellschaften bewegen sie sich zwischen 12,5% in Irland und etwa 39% in Deutschland (Abbildung 1).

Die deutsche Tarifbelastung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer nimmt damit innerhalb der EU den höchsten Wert an. Im Durchschnitt der alten und neuen Mitgliedstaaten ergibt sich ein Wert von etwa 28%. Ein wesentlicher Einfluss auf den Durchschnittswert geht von den Beitrittsstaaten aus. Dort beträgt

21. Jg./Nr. 1/2 • November 2004

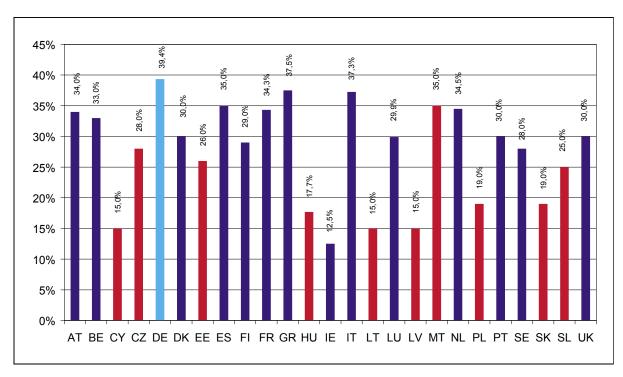


Abb. 1: Tarifbelastungen der Gewinne von Kapitalgesellschaften in der EU (2004)

die durchschnittliche Tarifbelastung lediglich 21 % gegenüber 31 % in den Altmitgliedstaaten.

Körperschaftsteuersysteme im europäischen Trend

Im Hinblick auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung ist die Tarifbelastung alleine nicht aussagefähig. Dazu sind zusätzlich die Körperschaftsteuersysteme, die Gewinnermittlungsvorschriften sowie weitere Steuerarten zu berücksichtigen. Kommt es zur Ausschüttung von Gewinnen, ist insbesondere bei mittelständischen Unternehmen die einkommensteuerliche Behandlung von Dividenden und somit die Aus-

gestaltung der Körperschaftsteuersysteme relevant.

Wird auf den Umfang der Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer abgestellt, können Körperschaftsteuersysteme in drei Gruppen eingeteilt werden: Klassisches System sowie Doppelbesteuerung mildernde oder vermeidende Systeme. Eine Milderung oder Vermeidung der Doppelbesteuerung kann durch Begünstigung ausgeschütteter Gewinne auf Ebene der Gesellschaft - Dividendenabzug und gespaltener Körperschaftsteuersatz - oder auf Ebene der Anteilseigner mittels Körperschaftsteueranrechnung sowie begünstigter Besteuerung von Dividenden erreicht werden. Von den neun denkbaren Alternativen sind in der EU sechs anzutreffen (Abbildung 2).

Das klassische System, bei dem Dividenden weder auf Gesellschafts- noch auf Anteilseignerebene im Vergleich zu den sonstigen Einkünften entlastet werden, besteht nur in Irland. Dort kommt es im Ausschüttungsfall zu einer ungemilderten Doppelbelastung der Gewinne, da diese mit Körperschaft- und voller Einkommensteuer belastet sind.

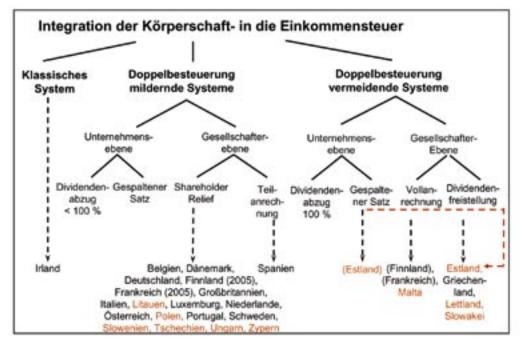


Abb. 2: Körperschaftsteuersysteme in der EU (2004)

Funktionsweise der unterschiedlichen Körperschaftsteuersysteme

		Klassisches System	Vollanrech- nungssystem	Dividendenfrei- stellungssystem	Teilanrech- nungssystem	Shareholder- relief System
	Kapitalgesellschaft					
1.	Investiertes Kapital	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
2.	Gewinn vor Steuern (10% von 1.)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
3.	Körperschaftsteuer (40%)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
4.	Gewinn nach Steuern = Dividende	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
	Anteilseigner					
5.	Dividende	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
6.	Anrechnungsguthaben	-	40,00	-	15,00	-
7.	Steuerpflichtiges Einkommen (5.+6.)	60,00	100,00	0,00	75,00	30,00
8.	Einkommensteuer (50%)	30,00	50,00	0,00	37,50	15,00
9.	Anrechnungsguthaben	-	40,00	-	15,00	-
10.	Einkommensteuerzahllast (89.)	30,00	10,00	0,00	22,50	15,00
11.	Netto-Einkommen (510.)	30,00	50,00	60,00	37,50	45,00
12.	Gesamtsteuerlast (3.+10.) (Kapitalgesellschaft+Anteilseigner)	70,00	50,00	40,00	62,50	55,00

Annahmen:

- · Der Körperschaftsteuersatz beträgt jeweils 40 % und der Einkommensteuersatz jeweils 50 %.
- · Im Teilanrechnungssystem soll ein Viertel der Dividende als Anrechnungsguthaben gewährt werden.
- · Das Shareholder-Relief-System entspricht dem Deutschen Halbeinkünfteverfahren, d.h. die Hälfte der Dividende ist von der Einkommensteuer befreit.

Dem klassischen System stehen die Systeme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gegenüber, also das Vollanrechnungssystem und das Dividendenfreistellungssystem. Im Vollanrechnungssystem, das derzeit noch in Finnland, Frankreich und Malta zur Anwendung kommt, wird die Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne durch die vollständige Anrechnung der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer vermieden. Im Ergebnis sind ausgeschüttete Gewinne somit nur mit Einkommensteuer nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse der Anteilseigner belastet. Alternativ kann die Doppelbesteuerung von Gewinnausschüttungen durch das Dividendenfreistellungssystem vermieden werden. Da in diesem Fall Dividenden von der Einkommensteuer befreit sind, unterliegen ausgeschüttete ebenso wie einbehaltene Gewinne ausschließlich der Körperschaftsteuer. Das Dividendenfreistellungssystem kommt in Estland, Griechenland, Lettland und der Slowakei zur Anwendung. Eine Besonderheit besteht in Estland, das das Dividendenfreistellungssystem mit einem gespaltenen Körperschaftsteuersatz kombiniert: Thesaurierte, also von Kapitalgesellschaften einbehaltene Gewinne, werden dort von der Körperschaftsteuer befreit; erst im Ausschüttungsfall kommt es zu einer Belastung mit Körperschaftsteuer.

Die Doppelbesteuerung mildernden Systeme nehmen eine Zwischenstellung ein. In der EU gibt es mit dem Teilanrechnungssystem und den Shareholder-Relief-Verfahren zwei Ausprägungen. Das Teilanrechnungssystem ist nur noch in Spanien anzutreffen. Dort werden Dividenden zusammen mit dem Anrechnungsguthaben, das geringer als die auf der Dividende lastende Körperschaftsteuer ist, in die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. Da die Körperschaftsteuer nicht vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann, wird ein Teil davon

21. Jg/Nr. 1/2 • November 2004 45

	AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	GR	ΙE	IT	LU	NL	PT	SE	UK
Maßgeblichkeit Handelsbilanz	Ja	Ja	Ja	N	Ja	Ja	Ja	Ja	N	Ja	Ja	N	Ja	Ja	N
Maschinen (AfA)															-
L = Linear	L	L	L		L		L	L	L	L	L	L	L	L	
D = Degressiv	-	D	D	D	D	D	D	D	-	-	D		D	D	D
Vorräte (Bewertungs- vereinfachung)															
D = Durchschnitt	D	D	D	D	D		D	D	D	D	D	D	D		D
F = FiFo	F	F		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	D F
L = LiFo	L	L	L		L			L		L	L		L.		
Altersversorgung															
F = Pensionsfonds/-kasse	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
R = Pensionsrückstellung	R		R				-				R	R		R	
Verlustabzug															
Rücktrag (Jahre)		-	1				3		3			3			1
Vortrag (Jahre)	00	00	00	5	10	10	- 00	00	5	5	- 00	00	6	00	00

Abb. 3: Ausgewählte Gewinnermittlungsvorschriften (EU-15, 2004)

stets definitiv, weshalb die Gesamtsteuerbelastung höher als im Vollanrechnungssystem ausfällt. Kennzeichen der so genannten Shareholder-Relief-Verfahren ist eine mehr oder weniger pauschale Ermäßigung der Einkommensteuer auf Dividendeneinkünfte. Anknüpfungspunkte für die Einkommensteuerermäßigung bilden der persönliche Steuersatz, der im Vergleich zum allgemeinen Einkommensteuertarif geringer ausfällt, oder die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage, sofern ein Teil der Dividenden freigestellt ist.

Letzteres ist beispielsweise im deutschen Halbeinkünfteverfahren der Fall, das seit 2001 angewendet wird und Dividenden zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit. Wie hoch die Gesamtbelastung im Vergleich zum Vollanrechnungssystem ausfällt, lässt sich nur für den konkreten Einzelfall entscheiden. In Abhängigkeit von der Höhe des Körperschaftsteuersatzes und des Ausmaßes der Einkommensteuerermäßigung kann die Gesamtbelastung durchaus geringer als im Vollanrechnungssystem sein.

	CY	CZ	EE	HU	LT	LV	MT	PL	sĸ	SL
Maßgeblichkeit Handelsbilanz	N	N	Ja	N	N	N	N	N	N	N
Maschinen (AfA) L = Linear D = Degressiv	L.	D	L	L	D	D	L	D	D	L .
Vorräte (Bewertungs- vereinfachung)										
D = Durchschnitt		D	D			D			D	
F = FiFo	F		F		F		F			
L = LiFo	-		-	L		-	-	L	-	L
Altersversorgung F = Pensionsfonds/-kasse	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
R = Pensionsrückstellung		-			-		-			-
Verlustabzug										
Rücktrag (Jahre)		2.0	-63		+-	-				
Vortrag (Jahre)	00	5		00	5	5	ac	5	5	5

Abb. 4: Ausgewählte Gewinnermittlungsvorschriften (Beitrittsstaaten, 2004)

Innerhalb der EU ist eine Dominanz der Shareholder-Relief-Verfahren festzustellen. Mit dem Wechsel vom Vollanrechnungssystem zum Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001 hat sich Deutschland diesem internationalen Trend angeschlossen. Diesem Trend folgen auch sechs der zehn Beitrittsstaaten. weshalb deren Körperschaftsteuersysteme durchaus dem europäischen Standard entsprechen. Im Jahr 2005 werden sich Finnland und Frankreich anschließen, so dass innerhalb der EU nur noch Malta und Spanien Anrechnungsverfahren anwenden.

Die Heterogenität der Körperschaftsteuersysteme ist ursächlich für unterschiedliche steuerliche Wettbewerbsbedingungen bzw. Gesamtsteuerbelastungen, denen national tätige mittelständische Unternehmen ausgesetzt sind. Das Grundproblem der Shareholder-Relief-Verfahren ist es, dass sie zwar neutral in Bezug auf grenzüberschreitende Investitionen wirken und somit EU-rechtlich unbedenklich sind, da Dividenden aus dem In- und Ausland gleich besteuert werden. Allerdings wird bei inländischen Investitionen keine Neutralität im Hinblick auf die Rechtsform und die Finanzierung von Unternehmen erreicht, da die Gesamtbelastung regelmäßig vom persönlichen Einkommensteuersatz abweicht. Die Unternehmensbesteuerung in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten ist somit - wie in Deutschland - Verzerrungen ausgesetzt. Ein Übergang zum ebenfalls binnenmarktgerechten Dividendenfreistellungsverfahren könnte diese innerstaatlichen Verzerrungen vermeiden, sofern gleichzeitig die Einkommen- und Körperschaftsteuersätze aufeinander abgestimmt werden. Interessant ist, dass neben Griechenland mit Estland, Lettland und der Slowakei drei Beitrittsstaa-

ten Dividenden vollständig von der Einkommensteuer befreien. Theoretisch denkbar wäre zwar auch eine Rückkehr zum Vollanrechnungssystem, das bei rein nationaler Betrachtung unbestrittene Vorteile aufweist, da es grundsätzlich eine im Hinblick auf die Rechtsform und Finanzierung von Unternehmen neutrale Besteuerung gewährleistet. Die europarechtlichen Diskriminierungsverbote, die im EG-Vertrag kodifiziert sind und vom Europäischen Gerichtshof mit zunehmender Intensität überprüft werden, machen es allerdings erforderlich, dass auch eine ausländische Körperschaftsteuer auf die inländische Einkommensteuer angerechnet wird. Die Erfahrungen der Vergangenheit gerade in Deutschland haben jedoch gelehrt, dass diesem Vorgehen unüberwindbare administrative Hindernisse entgegenste-

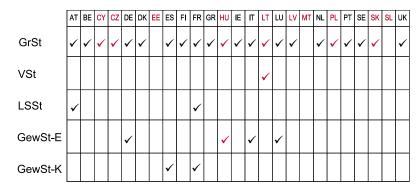


Abb. 5: Sonstige Unternehmenssteuern in der EU (2004)

hen und große fiskalische Einbußen zu befürchten wären. Letztlich waren diese Probleme ausschlaggebend für die Abschaffung des Vollanrechnungssystems im Jahr 2000.

Stärkere Reglementierung bei der steuerlichen Gewinnermittlung

Die effektive Körperschaftssteuerbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften entspricht dem Produkt aus Bemessungsgrundlage und Steuersatz. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn. Hinsichtlich der Gewinnermittlungsvorschriften

fallen vor allem folgende Tatbestände auf. In den meisten Altmitgliedstaaten (Abbildung 3) besteht eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Verknüpfung zwischen Handels- und Steuerbilanz, die auch als Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz bezeichnet wird. Konzeptionelle Unterschiede bei der Gewinnermittlung sind somit eher gering, Besonderheiten bestehen aber im angelsächsischen Rechtskreis.

Größere Unterschiede sind bei den einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften festzustellen, materiell am bedeutsamsten

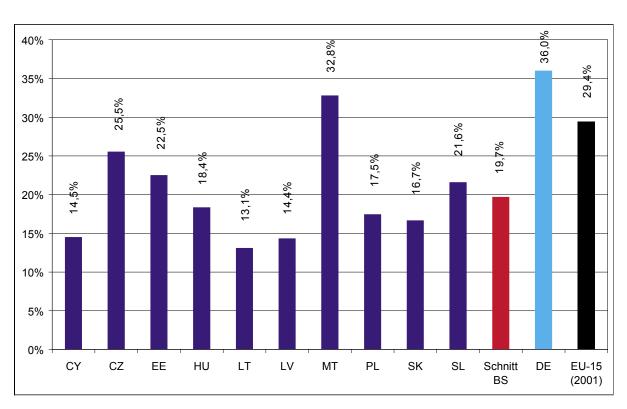


Abb. 6: Effektive Steuerbelastungen bei nationalen Investitionen

21. Jg./Nr. 1/2 ◆ November 2004 47

sind die Regelungen für die Abschreibung von Maschinen, die Vorratsbewertung, die Periodisierung von Vorsorgeaufwendungen sowie für die hier nicht wiedergegebene Passivierung von Rückstellungen. Hinzu kommen unterschiedliche Verlustabzugsvorschriften. Aufgrund dieser Detailunterschiede und der zahlreichen Wahlrechte können die Konsequenzen der Gewinnermittlungsvorschriften für die effektive Steuerbelastung nur für den Einzelfall angegeben werden.

Die Situation in den Beitrittsstaaten (Abbildung 4) zeigt ebenfalls beachtliche zwischenstaatliche Unterschiede. Im Vergleich zu den Altmitgliedstaaten fallen im Wesentlichen drei Besonderheiten auf:

(1) Historisch bedingt spielt die Frage der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen für die steuerliche Gewinnermittlung im Grundsatz keine Rolle. Denn bei den Beitrittsstaaten handelt es sich um ehemalige Staatshandelsländer, in denen die Gewinnerzielung gänzlich un-

bekannt war. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Erfüllung von Planvorgaben.

- (2) Wahlrechte bei der steuerlichen Gewinnermittlung, z.B. bei Abschreibungen und der Bewertung von Vorräten, werden abgesehen von Estland in keinem Beitrittsstaat gewährt. Damit weist die steuerliche Gewinnermittlung in diesen Ländern einen höheren Grad an Objektivierung auf, was auch dadurch belegt wird, dass Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in der Mehrzahl der Beitrittsstaaten für steuerliche Zwecke nicht anerkannt werden.
- (3) In sämtlichen Beitrittsstaaten wird ein Verlustrücktrag untersagt, der Vortrag von Verlusten unterliegt mehrheitlich zeitlichen Beschränkungen.

Im Vergleich zu den Altmitgliedstaaten trifft in den Beitrittstaaten die niedrigere Tarifbelastung somit auf eine breitere Bemessungsgrundlage, weshalb dort insoweit die effektive näher an der tariflichen Steuerbelastung liegen dürfte.

Lokale Gewinn- und Substanzsteuern fallen nicht ins Gewicht

Neben der Körperschaftsteuer fällt in allen Altmitgliedstaaten eine Grundsteuer (GrSt) an. Als Resultat der weitgehenden Abschaffung von Vermögens-(VSt), Lohnsummen-(LSSt) und Gewerbekapitalsteuern (GewSt-K) in den 80-er und 90-er Jahren des vorherigen Jahrhunderts werden zusätzliche ertragsunabhängige Steuern nur noch vereinzelt erhoben. Eine Ausnahme bildet insoweit Frankreich, wo mit der "taxe professionnelle" eine Gewerbesteuer sowie darüber hinaus drei kleinere Lohnsummensteuern anfallen. Schließlich sind in Deutschland und Luxemburg mit der Gewerbesteuer vom Ertrag (GewSt-E) und in Italien mit der regionalen Wertschöpfungsteuer IRAP zusätzliche Gewinnsteuern zu berücksichtigen (Abbildung 5).

In den Beitrittsstaaten haben die sonstigen Unternehmenssteuern eine noch geringere Bedeutung. So wird in Estland, Malta und Slowe-

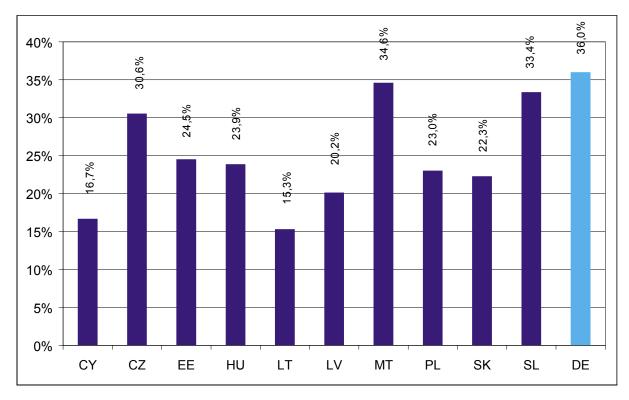


Abb. 7: Effektive Steuerbelastungen bei grenzüberschreitenden Investitionen

nien nicht einmal eine Grundsteuer erhoben. Ungarn ist der einzige Staat, der mit einer Art Wertschöpfungsteuer neben der Körperschaftsteuer und der Grundsteuer eine zusätzliche Steuer erhebt.

Effektive Steuerbelastungen

Im Folgenden werden die Konsequenzen der unterschiedlichen Elemente der Steuerrechtsordnungen in den Beitrittsstaaten auf die effektive Steuerbelastungen bei nationalen und grenzüberschreitenden Investitionen aus der Sicht deutscher Investoren untersucht. Die Berechnungen basieren auf Grundannahmen für Musterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Investitionen können dabei in fünf unterschiedliche Wirtschaftsgüter erfolgen (Gebäude, maschinelle Anlagen, immaterielle Wirtschaftsgüter, Finanzanlagen und Vorräte), die Finanzierung erfolgt alternativ über einbehaltene Gewinne, eine Kapitalerhöhung oder ein Gesellschafterdarlehen. Die effektiven Steuerbelastungen werden auf Grundlage der international anerkannten Methode nach Devereux und Griffith ermittelt, die beispielsweise auch von der EU-Kommission oder der OECD für internationale Steuerbelastungsvergleiche herangezogen wird. Die Berechnungen berücksichtigen sämtliche relevanten Steuerarten, denen die Gewinne und das Vermögen von Kapitalgesellschaften unterliegen, die tariflichen Steuersätze sowie die Bemessungsgrundlagen der einbezogenen Steuerarten. Auch die Einbehaltung von Quellensteuern nach Maßgabe der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Methoden zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung sind berücksichtigt.

Investitionen in den Beitrittsstaaten

Bei nationaler Geschäftstätigkeit, d.h. bei ausschließlicher Betrachtung der Ebene der Tochtergesellschaft, unterliegen

Kapitalgesellschaften in Deutschland einer effektiven Steuerbelastung von 36%. Dagegen beträgt die Effektivbelastung für in den Beitrittsstaaten ansässige Kapitalgesellschaften im Durchschnitt lediglich 19,7%.

Die Effektivbelastung liegt damit nicht nur signifikant unter dem deutschen Steuerniveau, sondern auch deutlich unter dem Durchschnitt der EU 15-Staaten (29,4% für 2001). Die geringsten Belastungen weisen neben Litauen (13,1%) und Lettland (14,4%) die Slowakei (16,7%) und Polen (17,5%) auf (Abbildung 6).

Grenzüberschreitende Investitionen aus deutscher Sicht

Bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit über Tochtergesellschaften wird die Steuerbelastung nicht nur durch die die in den Beitrittsstaaten anfallenden Steuern bestimmt, sondern zusätzlich durch mögliche Quellensteuern und deutsche Steuern determiniert. Da

gemäß den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ausländische Gewinne zu 95% von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, können auch deutsche Muttergesellschaften von dem erheblich niedrigeren Steuerniveau der Beitrittsstaaten profitieren und die Effektivbelastung auf durchschnittlich 24,5% senken. Aufgrund des niedrigeren Steuerniveaus der Beitrittsstaaten ist aus steuerlicher Sicht regelmäßig die Eigen- der Fremdkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft überlegen. Am günstigsten ist es, Gewinne auf Ebene der Töchter zu thesaurieren, also im Ausland einzubehalten. Die gesamte Steuerlast kann damit auf das niedrigere ausländische Steuerniveau gesenkt werden. Zusätzliche Steuern fallen erst bei Ausschüttung an die deutsche Muttergesellschaft an. Effektivbelastungen unter dem Durchschnittswert von 24,5% ergeben sich

21. Jq./Nr. 1/2 • November 2004



Christoph Spengel, 40 Jahre, ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ständiger Gastprofessor am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.

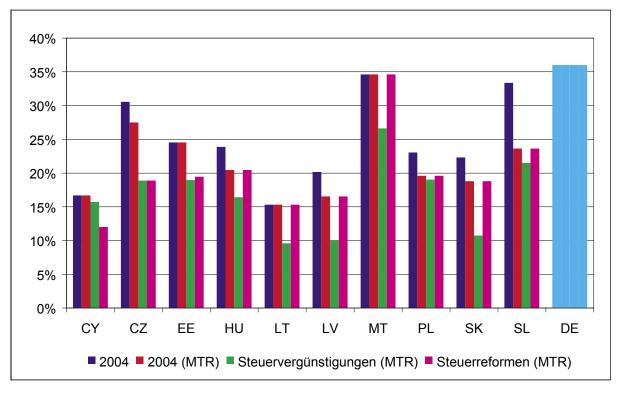


Abb. 8: Einfluss von tax incentives und geplanten Steuerreformen auf die effektiven Steuerbelastungen bei grenzüberschreitenden Investitionen

für Tochtergesellschaften in Litauen (15,3%), Zypern (16,7%), Lettland (20,2%), der Slowakei (22,3%), Polen (23,0%) und Ungarn (23,9%) (Abb. 7).

Tax incentives und geplante Steuerreformen in den Beitrittsstaaten

Die Beitrittsstaaten gewähren teilweise beachtliche steuerliche Investitionsvergünstigungen bzw. tax incentives. Unter Berücksichtigung dieser Steueranreize sinkt die Effektivbelastung von Tochtergesellschaften in den Beitrittsstaaten auf

durchschnittlich 14,6%, in Litauen sogar auf 7,3%. Belastungen von weniger als 10% ergeben sich auch in Lettland (7,6%) und der Slowakei (8,5%). Aufgrund der Freistellung von Auslandsgewinnen in Höhe von 95% profitieren deutsche Muttergesellschaften auch dann von den Investitionsvergünstigungen, wenn die Gewinne in Form von Ausschüttungen nach Deutschland repatriiert werden. Im Ergebnis reduziert sich die effektive Steuerbelastung bei grenzüberschreitender Tätigkeit unter Berücksichtigung der Steueranreize auf durchschnittlich 19,6%.

In vielen Fällen dürften die Investitionsanreize allerdings mit den Beihilfeverboten des EG-Vertrags kollidieren. Danach sind steuerliche Begünstigungen bedenklich, soweit sie nicht allen in- und ausländischen Investoren offen stehen, sondern beispielsweise auf bestimmte Regionen oder Wirtschaftszweige beschränkt sind. Es ist deshalb zu erwarten, dass die tax incentives im Zuge des EU-Beitritts modifiziert oder abgeschafft werden, sofern sie nicht automatisch auslaufen.

Die Abschaffung der Investitionsanreize versuchen einige Länder durch Tarifsenkungen zu kompensieren, um Investoren auch weiterhin steuerlich attraktive Standortbedingungen bieten zu können. So haben Zypern für 2005, Tschechien für 2005 und 2006 sowie Estland für 2006 und 2007 bereits Absenkungen ihrer Körperschaftsteuersätze beschlossen. Des Weiteren ist die Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) spätestens ab 2005 von den Beitrittsstaaten zu übernehmen, weshalb ab diesem Zeitpunkt auf Dividendenzahlungen an deutsche Muttergesellschaften keine Quellensteuer mehr einbehalten werden darf. Bei Erweiterung der Modellrechnungen um beide Sachverhalte ergibt sich eine durchschnittliche Steuerbelastung von 18,3% auf Ebene der Unternehmen in den Beitrittsstaaten und von 20,3% auf Ebene der deutschen Muttergesellschaft bei grenzüberschreitender Tätigkeit. Aus steuerlicher Sicht gewinnen Standorte in den Beitrittsstaaten damit noch weiter an Attraktivität (Abbildung 8).

Vergleicht man ausschließlich



Prof. Dr. Christoph Spengel

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Licher Straße 62 35394 Gießen Tel.: 0641/99-22550

Fax: 0641/99-22559

E-Mail: Christoph. Spengel@wirtschaft.uni-giessen.de

den Status quo im Jahr 2004 (erste Reihe in Abbildung 8) mit den Belastungen, die sich nach Übernahme der Mutter-Tochter-Richtlinie, also nach Abschaffung der Dividendenguellensteuern, und der Umsetzung der geplanten Steuersenkungen ergeben (vierte Reihe in Abbildung 8), lässt man also die tax incentives außer Betracht, wird Folgendes deutlich: Mit Polen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn zählen die wichtigsten Zielländer für deutsche Direktinvestitionen zu den Kandidaten, bei denen die Effektivbelastungen unter 20% liegen und damit nahezu nur halb so hoch wie in Deutschland sind.

Reformüberlegungen

Der Politik ist bewusst geworden, dass sich im Zuge der EU-Erweiterung der Steuerwettbewerb in Europa intensiviert hat. Die Forderungen nach Schaffung einer Mindestbesteuerung zur Begrenzung des Steuerwettbewerbs innerhalb der EU sind nicht zu überhören. Der Steuerwettbewerb gilt als unfair, da die Beitrittsstaaten Empfänger beträchtlicher Transferleistungen aus Brüssel sind, womit eine geringere Notwendigkeit besteht, staatliche Ausgaben über Steuereinnahmen zu finanzieren. So verständlich das Anliegen für eine Mindestbesteuerung aus politischer Sicht auch sein mag – ökonomisch ist es jedenfalls nicht unumstritten - so gering sind dessen Realisierungschancen. Denn um innerhalb der EU Beschlüsse in steuerlichen Angelegenheiten herbeizuführen, müssen aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips sämtliche Mitgliedstaaten zustimmen.

Zur Verbesserung der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands ist deshalb der Gesetzgeber aufgerufen, die nationale Unternehmensbesteuerung zu reformieren. Die derzeitigen Diskussionen innerhalb des politischen Lagers scheinen dieses Ziel jedoch noch lange nicht im Visier zu haben. Die Debatten kreisen um die Abschaffung von Steuervergünstigungen bei Privatpersonen und die Gestaltung des Einkommensteuertarifs. Indes: Ob der Tarif progressiv verläuft oder ein Stufentarif gilt ist nicht nur für die Höhe der Steuerbelastung unerheblich. Auch die Steuererklärung wird deswegen nicht einfacher, auf einen Bierdeckel passt sie jedenfalls nicht. Um Investoren nach Deutschland zu locken und steuerlich motivierte Geschäftsverlagerungen ins Ausland weniger attraktiv zu machen, ist vielmehr eine deutliche Absenkung der Steuerbelastung von Unternehmen erforderlich. Der internationale Vergleich zeigt dabei, dass dazu ein Steuersatz von höchstens 30% (inklusive Gewerbesteuer) anzupeilen ist, also ein Wert, der die derzeitige Tarifbelastung der Unternehmensgewinne um ein Viertel unterschreitet. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass die Unternehmenssteuern besser in die persönliche Einkommensteuer integriert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Vorschläge des Sachverständigenrats und das Kirchhof'sche Modell eines Steuersystems weitaus zielführender als die insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung noch vagen Vorstellungen der politischen Parteien.

Ergebnisse

1. Die Regelungen zur Unternehmensbesteuerung in den Beitrittsstaaten bewegen sich innerhalb der Bandbreite der Altmitgliedstaaten.

Mehrheitlich treffen jedoch geringere tarifliche Steuersätze auf breitere Bemessungsgrundlagen.

- 2. Die durchschnittliche effektive Steuerbelastung nationaler Investitionen in den Beitrittsstaaten beträgt 19,7%. Sie ist damit deutlich geringer als in den Altmitgliedstaaten (29,4% in 2001) und in Deutschland (36%).
- 3. Aus der Sicht deutscher Investoren sind Investitionen in den Beitrittsstaaten geringer belastet als inländische Investitionen. Aus steuerlicher Sicht sollten Investitionen in erster Linie mit Eigenkapital finanziert werden.
- 4. Die in den Beitrittsstaaten gewährten Steuervergünstigungen haben einen großen Einfluss auf die Höhe der Steuerbelastung. Aufgrund der Freistellung von Dividenden profitieren deutsche Investoren auch im Fall der Repatriierung der Gewinne ins Inland von diesen Vergünstigungen. Zahlreiche Steuervergünstigungen kollidieren jedoch mit den EU-rechtlichen Beihilfebestimmungen.
- 5. Mehrere Beitrittsstaaten haben weitere Steuersenkungen angekündigt. Zudem wird die Mutter-Tochter-Richtlinie spätestens ab 2005 übernommen. Im Ergebnis reduziert sich dadurch nochmals die Effektivbelastung von Investitionen in den Beitrittsstaaten.
- 6. Zur Verbesserung der steuerlichen Standortattraktivität Deutschland ist in erster Linie eine deutliche Reduzierung der Unternehmenssteuerbelastung erforderlich.

21. Jg./Nr. 1/2 • November 2004 51